

Ralf Ollert

Mitglied des Nürnberger Stadtrates
Wählergruppe Bürgerinitiative Ausländerstopp

Herrn OB
Dr. Maly

3.5.06

Kosten für Heizung gemäß § 22 SGB II **Hier: Antrag**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 22 SGB II müssen die Kosten für Heizung bei ALG 2-Empfängern durch den kommunalen Träger in der tatsächlichen Höhe übernommen werden, sofern sie angemessen sind. Die Arge Nürnberg hat diesbezüglich jedoch Höchstgrenzen festgesetzt, ohne Rücksicht auf steigende Energiepreise, auf die Größe der Wohnung und ob es sich um eine Neubau- oder Altbauwohnung handelt.

Mit Urteil des Sozialgerichtes Nürnberg, vom 11.1.06, wurde demgegenüber festgestellt, dass die pauschale Festsetzung von Höchstgrenzen unzulässig ist und die tatsächlichen Kosten gemäß § 22, Abs.1, Satz 1 SGB II gezahlt werden müssen, soweit diese auch vom Energieversorger (Beratungsstelle) als angemessen angesehen werden.

Ich stelle deshalb für den Stadtrat folgenden

Antrag:

Bericht der Verwaltung, wie das oben genannte Urteil in die Praxis umgesetzt wurde. Und wie die Information der Betroffenen erfolgt.

M.f.G.
R.Ollert

